

Leitlinien Gemeinsames Lernen

Inhalt

1. Präambel	1
2. Dienstliche Rahmenbedingungen	3
2.1 Aufgaben von Lehrkräften (Schwerpunkt: Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen)	3
2.2 Einsatz im Vertretungsunterricht	5
2.3 Wechsel bei Teilstandorten	5
2.4 Teilabordnungen von Lehrkräften und Personen anderer Berufsgruppen	6
2.5 Zusammenarbeit von Lehrkräften verschiedener Lehrämter	7
2.6 Aufgaben der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen	8
2.7 Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team (Lehrkräfte und andere Berufsgruppen im Landesdienst).....	11
3. Schulfachliche Umsetzungen	11
4. Arbeit im System.....	11
5. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern	13
6. Unterstützungsstruktur für Schulen des Gemeinsamen Lernens.....	13

1. Präambel

Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist seit Jahrzehnten mit Herausforderungen konfrontiert, die zu pädagogischen, aber auch strukturellen Veränderungen geführt haben und führen. Zu diesen Veränderungen zählt weiterhin auch das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Das erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und die Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) verankern den gesetzlichen Anspruch der Beschulung in einer allgemeinen Schule auch für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die Schulaufsicht kommt ihrer Verpflichtung aus dem ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) nach und schlägt den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) mindestens eine allgemeine Schule vor.

Darüber hinaus werden durch verschiedene Erlasse konkrete Vorgaben für die Neuausrichtung der Inklusion und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens gemacht. Die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für diesen Prozess erfordert im schulischen Handeln Dialog, Kooperation und Abstimmung.

Die Landesregierung will die Inklusion an den Schulen bestmöglich und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestalten. Dabei steht die Qualität der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Zentrum der Anstrengungen. Aus diesem Grund unterstützt die Landesregierung die Schulen mit zusätzlichem Personal.

Die Landesregierung hat darüber hinaus konkrete Voraussetzungen benannt, die erfüllt sein müssen, um nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW an Schulen Gemeinsames Lernen einzurichten und die gewünschte Qualität zu gewährleisten. Dazu gehören:

- ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung,
- pädagogische Kontinuität durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die an den allgemeinen Schulen unterrichten,
- systematische, vorauslaufende und begleitende Fortbildungen der Lehrkräfte sowie
- sächliche, namentlich räumliche Voraussetzungen, die die mitunter notwendige äußere Differenzierung beim Gemeinsamen Lernen ermöglichen (vgl. Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 und Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vom 12. Februar 2021)

Gemeinsames Lernen wird grundsätzlich durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, Lehrkräfte mit anderer Lehramtsbefähigung und Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen unterstützt. Ihr Einsatz erfolgt auf der Grundlage des der Schule zugewiesenen Mehrbedarfs.

Das Leitmotiv der Leitlinien lautet:

Im Gemeinsamen Lernen werden Unterricht und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, Lehrkräften anderer Lehrämter sowie Fachkräften aus anderen Berufsgruppen **gemeinsam** verantwortet.

Die vorliegenden Leitlinien, die mit den Hauptpersonalräten und den Hauptschwerbehindertenvertretungen der Lehrkräfte der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen,

Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke sowie Verwaltung in einem dialogischen Verfahren abgestimmt worden sind, dienen als Rahmen, der für diese Schulformen von Schulaufsichtsbehörden und Schulen weiter ausgestaltet werden kann. Es bedarf gegebenenfalls einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Sie richten sich an Lehrkräfte, Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen und Schulleitungen von Schulen des Gemeinsamen Lernens. Darüber hinaus wenden sie sich auch an die Beschäftigten in den Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen von Förderschulen, die für teilabgeordnete Lehrkräfte mit verantwortlich sind sowie die Partner im schulischen Umfeld (vgl. Abschnitt 5).

Die Leitlinien sollen Orientierung bei der Bewältigung pädagogischer Herausforderungen und Antworten auf vielfältige dienstrechtliche Fragestellungen geben. Vor allem aber sollen sie die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für einen gelungenen Prozess unterstreichen.

Die am Verfahren Beteiligten sind sich bewusst, dass mit den Leitlinien nicht alle offenen Fragen des Gemeinsamen Lernens abschließend geklärt werden können. Die Forderungen nach Ausbau weiterer Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an allgemeinbildenden Schulen – insbesondere durch die Besetzung der zur Verfügung gestellten Stellen sowie eine Entlastung der Lehrkräfte durch die Anrechnung von Beratungs-, Kooperations- und Fahrzeiten auf die allgemeine Dienst- und Arbeitszeit – setzt weitere haushalterische Leitentscheidungen voraus. Es ist Ziel, diese in die Haushaltsanmeldungen der kommenden Jahre aufzunehmen. Umso entscheidender für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens ist eine verlässliche, transparente und den jeweiligen Bedingungen vor Ort angepasste Aufgabenverteilung zwischen allen Beteiligten und Verantwortlichen.

Wenn Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung an Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht besetzt werden können, sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, sonderpädagogische Expertise auszubauen und weiter zu entwickeln, um im Sinne der pädagogischen Kontinuität Abordnungen zu vermeiden.

2. Dienstliche Rahmenbedingungen

2.1 Aufgaben von Lehrkräften (Schwerpunkt: Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen)

Die Aufgaben von Lehrkräften an Schulen in NRW sind im Schulgesetz (§ 57) sowie in der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) geregelt. Die im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Lernen angesprochenen Aufgaben gelten für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen, unabhängig von ihrem jeweiligen Einsatzort.

Sie können dabei durch Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen (sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, pädagogische Fachkräfte / Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Grundschulen und in der Sekundarstufe I) unterstützt werden.

Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die an allgemeinen Schulen eingesetzt werden, sind grundsätzlich Teil des Kollegiums. Wie diese Lehrkräfte konkret eingesetzt werden, entscheidet und dokumentiert die Schulleitung auf der Basis der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze der Unterrichtsverteilung (vgl. § 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG). Dies ist den Beteiligten in der Regel in der Lehrerkonferenz transparent darzustellen.

Um die sonderpädagogische Unterstützung verlässlich zu gewährleisten, werden Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung grundsätzlich in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingesetzt.

Da Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung neben ihren sonderpädagogischen Fachrichtungen auch über eine Lehrbefähigung für mindestens ein Unterrichtsfach verfügen, können sie grundsätzlich in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler erteilen.

Dennoch muss die sonderpädagogische Unterstützung in der Schule gesichert sein. Ein Einsatz einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung als Klassenleitung einer Klasse des Gemeinsamen Lernens soll im Einvernehmen mit der Lehrkraft erfolgen.

Dazu gehört auch, dass die Schulleitung zu Beginn des Einsatzes die Rollen der beteiligten Lehrkräfte klärt. Ein effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts zur inklusiven Bildung als Teil des Schulprogramms zu verknüpfen mit den Erfordernissen der sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe. Aus der Vielfalt der unterschiedlichen Organisationsformen des Gemeinsamen Lernens gestalten die Lehrkräfte ihre Unterrichtskonzeption auf der Grundlage des vorliegenden schulischen Konzeptes.

Alle Lehrerinnen und Lehrer haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern herausfordernde Aufgaben zu stellen und sie umfassend und individuell zu fördern (vgl. § 8 ADO). Grundprinzip der Planung des Gemeinsamen Lernens ist eine „Kooperation am gemeinsamen Lerngegenstand“ oder an gemeinsamen Anforderungssituationen. Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigen dabei, dass das Unterrichtsthema verschiedene Lernzugänge zulässt.

2.2 Einsatz im Vertretungsunterricht

Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet. Die zu Vertretenden haben - soweit dies zumutbar ist - sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (§ 12 Absatz 4 ADO).

In Situationen, in denen Vertretungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung erfolgen müssen, werden Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung grundsätzlich auf der Basis des von der Lehrerkonferenz (vgl. § 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) beschlossenen schulischen Vertretungskonzeptes in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingesetzt.

Trotz eines Vertretungsbedarfes in verschiedenen Klassen muss die sonderpädagogische Unterstützung gesichert sein (siehe dazu 3.).

Über den konkreten Einsatz der Lehrkräfte entscheidet - nach Maßgabe der im Vertretungskonzept vereinbarten Kriterien - die Schulleitung grundsätzlich nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften.

2.3 Wechsel bei Teilstandorten

Den Einsatz von Lehrkräften an den jeweiligen Standorten der Schule ordnet die Schulleiterin oder der Schulleiter an. Dabei ist die Bedeutung der personellen Kontinuität für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu berücksichtigen. Ebenso ist sicherzustellen, dass der Einsatz dienstlich geboten und persönlich angemessen ist¹. Die von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr.1 SchulG beschlossenen Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen sind zu berücksichtigen. Auf einen untätigen Wechsel soll verzichtet werden, um den zeitlichen Aufwand für Fahrzeiten und die damit verbundenen Belastungen der betroffenen Lehrkräfte und des sonstigen Personals im Landesdienst so gering wie möglich zu halten. Die Schulleitung stellt sicher, dass die eingeplanten Fahrzeiten aus Gründen der Unfallverhütung ausreichend bemessen sind und dementsprechend im Stundenplan der betroffenen Lehrkraft berücksichtigt werden (u.a. Verhütung von Wegeunfällen)².

Bei Wechseln zwischen verschiedenen Schulen oder den Standorten einer Schule, die (ggf. allgemein) als Dienstreise oder Dienstgang angeordnet oder genehmigt werden, besteht Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen des Lan-

¹ § 22 Abs. 1 Nr. 7 ADO (BASS 21-02 Nr. 4)

² § 59 Abs. 8 SchulG

desreisekostengesetzes (LRKG). Der Runderlass vom 20. Mai 1977 findet Anwendung³. Die Reisekostenerstattung erfolgt auf Antrag durch die jeweilige Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem untertägigen Wechsel unterliegen die notwendigen Dienstreisen und Dienstgänge den jeweils für Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigte geltenden unfallschutzrechtlichen Vorschriften. Die Fahrzeiten werden bei Lehrkräften nicht auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet. Sofern ein regelmäßiger untertägiger Wechsel unvermeidbar ist, ist eine angemessene Entlastung von weiteren Aufgaben (z.B. Aufsichtsführung, Klassenfahrten, Sprechtag) zu prüfen⁴.

2.4 Teilabordnungen von Lehrkräften und Personen anderer Berufsgruppen

Eine teilweise Abordnung einer Lehrkraft oder einer Person einer anderen Berufsgruppe, die den Einsatz an mehreren Schulsystemen, ggf. sogar am selben Tag, erfordert, ist leider nicht zu verhindern und unvermeidlich mit einer besonderen Belastung verbunden. Im Interesse der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung als übergeordnetem staatlichen Auftrag ist dies teilweise erforderlich. Im Sinne der Gesunderhaltung der Lehrkräfte und den Personen anderer Berufsgruppen sind die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

Ziel aller Bemühungen ist, dass die Belastung der abgeordneten Lehrkraft oder der Person einer anderen Berufsgruppe nicht höher sein soll, als die einer nicht abgeordneten Lehrkraft oder Person einer anderen Berufsgruppe. Um das vorgenannte Ziel zu erreichen, müssen sich die Schulleitungen der durch die Teilabordnung bedingten besonderen Belastungssituation der Lehrkraft oder Person einer anderen Berufsgruppe bewusst sein. Daher wird empfohlen, eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulleitungen zu treffen. Die teilabgeordnete Lehrkraft oder Person einer anderen Berufsgruppe ist zu beteiligen. Sie kann auf Wunsch die Schwerbehindertenvertretung sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter des Lehrerrates der Stammschule beteiligen. Auf Wunsch kann die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen miteinbezogen werden. Die Federführung obliegt der Schulleitung der Stammschule, die die teilabgeordnete Lehrkraft oder Person einer anderen Berufsgruppe vor Beginn der Abordnung auf die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den Schulleitungen hinweist.

In der Absprache kann u.a. thematisiert werden:

- Zeitliche Organisation des Arbeitseinsatzes
- Umfang
 - der Konferenzarbeit
 - von Pausenaufsichten
 - von Vertretungsunterricht

³ BASS 21-24 Nr. 1

⁴ Rechtsgedanke des § 17 ADO (BASS 21-02 Nr. 4)

- der Fachgruppenarbeit
- Teilnahme an
 - Klassenfahrten
 - Fortbildungen
 - Elternsprechtagen
 - außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie
 - Unterstützungsmöglichkeiten für die Lehrkraft bei der Einarbeitung

Handreichungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte oder Personen anderer Berufsgruppen der Bezirksregierungen sind zu beachten. Auf die Richtlinie zum SGB IX wird hingewiesen.

Das Gesprächsergebnis wird protokolliert (Beispiel: siehe Anlage 1). Alle Teilnehmenden erhalten eine Durchschrift.

Auf die Erstattung von Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz (LRKG) wird verwiesen, siehe auch 2.1.2.

2.5 Zusammenarbeit von Lehrkräften verschiedener Lehrämter

Das Gelingen des Gemeinsamen Lernens erfordert die Kooperation aller beteiligten Lehrerinnen und Lehrer (vgl. § 10 Absatz 4 ADO). Unterricht findet in gemeinsamer Verantwortung statt. Unter Wahrung einer differenzierten Aufgabenverteilung und Aufgabewahrnehmung ist eine gleichberechtigte Zusammenarbeit ein wichtiges Ziel aller am Erziehungs- und Bildungsprozess beteiligten Lehrkräfte. Zentrales Element der gemeinsamen Verantwortung ist die gemeinsame Planung (vgl. § 6 ADO). Dazu gehört auch, dass der Einsatz von Unterrichtsmaterialien und Medien abgestimmt wird. Auch die Diagnostik im Rahmen der AO-SF, die Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik sowie die Erstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Förderplänen erfolgt in gemeinsamer Verantwortung. Abstimmungsgespräche und fachlicher Austausch im Gemeinsamen Lernen gehören zu den dienstlichen Aufgaben aller Lehrerinnen und Lehrer und erfordern die Einbeziehung der sonderpädagogischen Expertise.

Im gemeinsam verantworteten Unterricht bieten verschiedene Organisationsformen des Gemeinsamen Lernens den pädagogisch-konzeptionellen Rahmen auf der Grundlage des schulischen Konzeptes. Dieser Unterricht wird im Idealfall gemeinsam mit allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Je nach Ausprägung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung können auch Maßnahmen der Gruppen- oder Einzelförderung erfolgen.

Eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens ist, dass Lehrkräfte von der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ausgehen und den Anspruch haben, alle Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern.

Die Schulleitung steuert auf der Basis der vorhandenen Personalressourcen den Einsatz von Lehrkräften im Gemeinsamen Lernen und berücksichtigt dabei die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen der Schülerinnen und Schüler sowie die Kompetenzen der Lehr- und Fachkräfte. Ein qualitativ hochwertiger und möglichst auch gemeinsam durchgeführter Unterricht entfaltet seine Wirkung über die Situation hinaus. Strukturen und Abläufe werden etabliert und „ritualisiert“.

2.6 Aufgaben der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen

Der Einsatz der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen, die das Gemeinsame Lernen unterstützen, erfolgt entsprechend der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen auf Basis folgender Erlasse:

- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen vom 19. Juli 2018 (siehe Anlage 3),
- Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen vom 05. Mai 2021 (siehe Anlage 4) und
- Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase vom 08. Juni 2018 (siehe Anlage 5).

Das Inklusionskonzept der Schule des Gemeinsamen Lernens trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben durch die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen zu erfüllen sind und wie sie mit den Lehrkräften der Schule kooperieren. Tätigkeitsschwerpunkte der pädagogischen Fachkräfte / Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Grundschulen und weiterführenden Schulen sind:

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praktika der Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente insbesondere der prozessorientierten Begleitung in der beruflichen Orientierung

- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen der Klassen des Gemeinsamen Lernens nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen.

Der Tätigkeitsbereich von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern fokussiert insbesondere den Bereich "Übergang von der Schule in den Beruf".

Tätigkeitsschwerpunkte der Arbeit der Sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen,
- Förderung u.a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen der mathematischen Bildung und sozial-emotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern,
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht,
- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung,
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern,
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.

Personen aus anderen Berufsgruppen, die neben Lehrkräften in multiprofessionellen Teams an Schulen des Gemeinsamen Lernens oder als Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase tätig sind, sind pädagogisches und sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 58 Schulgesetz NRW und Lehrkräfte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW). Nach § 85 Absatz 3 LPVG NRW ist somit der Personalrat der jeweiligen Schulform als Interessensvertretung zuständig.

Schwerbehinderte sowie diesen gleichgestellte Beschäftigte werden ebenfalls von der Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Schulform vertreten.

Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gelten folgende Regelungen:

- Für die Fachkräfte der Multiprofessionellen Teams, die nach dem Erlass vom 19. Juli 2018 eingestellt wurden, gilt:
Die in Nummer 3.6 und 3.7 des RdErl. vom 23.01.2008 zur Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen usw.) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen. Die Schulleitung stellt die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicher und entscheidet auf der Grundlage des Inklusionskonzepts der Schule über die Verwendung und den Einsatz der Personen vor Ort. Bei Einsatz der oder des Beschäftigten an zwei Schulen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche Schule den Einsatz der oder des Beschäftigten steuert.
- Für die Fachkräfte der Multiprofessionellen Teams, die nach dem Erlass vom 05. Mai 2021 eingestellt wurden, gilt:
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für **Vollzeitbeschäftigte 41 Stunden**. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres ermäßigt sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 40, mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf 39 Stunden. Abweichend hiervon beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für schwerbehinderte Beschäftigte 39 Stunden und 50 Minuten ab dem Grad der Behinderung von mindestens 50 und 39 Stunden ab dem Grad der Behinderung von mindestens 80. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit **entfallen 28 Unterrichtsstunden** auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/1.1). Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung.
- Für die Sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase, die nach dem Erlass vom 08. Juni 2018 (BASS Nr. 21-13 Nr. 10) eingestellt wurden, gilt:
Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind keine Lehrkräfte im Sinne der Pflichtstundenregelung nach § 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Ihre Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV-L und beträgt derzeit 39,83 Stunden (39 Stunden 50 Minuten). Davon entfällt ein Stundenanteil auf die Arbeit mit Kindern, der der durchschnittlichen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in der Primarstufe entspricht. Die übrigen Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung dieser Arbeit. Der Runderlass vom 07.06.1985

(BASS 21-11 Nr. 26) über die Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase findet Anwendung. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Erholungsurlaub in den Ferien.

Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams können nicht für die Übernahme einer Klassenleitung herangezogen werden.

2.7 Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team (Lehrkräfte und andere Berufsgruppen im Landesdienst)

Zur Unterstützung der konkreten Aufgabenverteilungen in den einzelnen Klassen sollte die sich im Anhang befindende beispielhafte Arbeitshilfe genutzt werden. In ihr finden sich überblickartig wesentliche Aufgabenbereiche des Gemeinsamen Lernens. Diese können schulintern angepasst werden. Darüber hinaus bietet die Arbeitshilfe die Möglichkeit, Aufgabenverteilungen mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren (Anlage 2). Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 Absatz 2, Satz 2 SchulG, als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an Schule tätigen Personen Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

3. Schulfachliche Umsetzungen

Die didaktisch-methodische Gestaltung des Gemeinsamen Lernens erfolgt nach denselben Grundsätzen, die für differenzierten und individualisierten Unterricht gelten.

Bezüglich des Verhältnisses von innerer und äußerer Differenzierung lautet der Orientierungssatz für die vor Ort zu treffende Entscheidung: So viel gemeinsam und so wenig getrennt wie möglich.

Differenziert wird in der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethode sowie auf der sozialen und persönlichen Ebene und bei den Leistungsrückmeldungen. Sofern dies möglich ist, wird individualisiert.

In der Regel findet die sonderpädagogische Förderung in Anbindung an ein Unterrichtsfach oder Lernfeld statt. Der Erwerb der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der sich in spezifischen Entwicklungsbereichen äußert, soll in die Unterrichtsgestaltung integriert werden. Im inklusiven Fachunterricht werden neben fachlich-curricularen Aspekten stets auch individuell-entwicklungsbezogene Aspekte berücksichtigt.

4. Arbeit im System

In Schulen des Gemeinsamen Lernens gehören Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen zum Kollegium der allgemeinen Schule.

Die unterschiedlichen Professionen arbeiten an der Erstellung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts zur inklusiven Bildung (vgl.: Orientierungsrahmen: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/Kontext/190211Orientierungsrahmen.pdf>). Dies ist der Schulgemeinschaft transparent zu kommunizieren.

Darüber hinaus wurde das Kollegium systematisch fortgebildet bzw. wird vorauslaufend und begleitend fortgebildet (vgl. Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018, sowie Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vom 12. Februar 2021). Zur Realisierung des Qualitätskriteriums Fortbildung wird im Fortbildungskonzept der Schulen auf eine systemische und systematische Absicherung geachtet. Ziel sollte es insbesondere sein, dass das gesamte Kollegium einer Schule einbezogen wird. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Kollegien im Rahmen der Fortbildungen Inputs erhalten, die im Schulalltag angewendet und anschließend reflektiert werden. Eine Verstetigung der Zusammenarbeit mit den zur Verfügung stehenden Schulentwicklungsberaterinnen und -beratern - auch im Rahmen der Arbeit an den schulischen Inklusionskonzepten - ist ebenfalls zielführend.

Damit Gemeinsames Lernen und die entsprechende angemessene individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler gelingen kann, sind der fortlaufende Austausch sowie die Evaluation der Zusammenarbeit durch die Beteiligten wichtig. Dies kann u. a. in Form kollegialer Fallberatungen geschehen. Hinzu kommen regelmäßige Absprachen zu aktuellen Themen in Fachgruppen, Fachkonferenzen, Klassenkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (vgl. § 6 ADO).

Die Beratung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern (vgl. § 9 ADO) sollte konzeptionell verankert sein und ist ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen eine gemeinsame Aufgabe von Lehrkräften aller Lehrämter: Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung basiert sie auf den Absprachen, der Umsetzung und der Dokumentation der individuellen Förderpläne. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort (§ 21, 7 AO-SF).

Ähnlich wie andere zentrale Themen der Schulentwicklung soll der Themenbereich des Gemeinsamen Lernens regelmäßig Gegenstand von pädagogischen Konferenzen sein, um Transparenz für alle Beteiligten herzustellen. In allen Schulen ist Gemeinsames Lernen insoweit Bestandteil der Schulentwicklungsplanung.

In Anlehnung an die in Schulen etablierten Fachkonferenzen (vgl. § 70 SchulG) ist die Gründung von „Fachkonferenzen für Gemeinsames Lernen“ zu ermöglichen. Mitglieder dieser Fachkonferenzen sind die für das Gemeinsame Lernen zuständigen Lehrkräfte. Ebenfalls ist die Beteiligung der Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen zu berücksichtigen. Die Aufgaben dieser Fachkonferenzen erfolgen analog zu den bestehenden Vorgaben gemäß § 70 Absatz 3 und 4 SchulG.

5. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Kompetenzen und Unterstützung von außerschulischen Partnern (vgl. § 4 ADO) und aus Netzwerken werden gebündelt, um für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler bestmögliche Fördermaßnahmen zu organisieren. Diese Kooperation findet in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Lehrkräfte und anderen Berufsgruppen, die das Gemeinsame Lernen unterstützen, statt. Sie trägt dazu bei, die Qualität der individuellen sowie der sonderpädagogischen Förderung zu sichern. Die Schulleitung soll nach Möglichkeit verlässliche Ansprechpersonen für außerschulische Kooperationspartner benennen.

Zu diesen Partnern zählen Kindertageseinrichtungen, Förderschulen der verschiedenen Förderschwerpunkte und andere allgemeine Schulen. Weitere außerschulische Kooperationspartner sind u.a. pädagogische oder therapeutischen Einrichtungen, schulpsychologische und andere Beratungsstellen, kulturelle und gesellschaftliche Initiativen und Partner aus Jugendhilfe, Kultur und Sport sowie das kommunale Integrationszentrum und das Regionale Bildungsnetzwerk, d.h. Partner, die - auch nicht inklusionsspezifisch - häufig im schulischen Alltag kontaktiert werden.

Darüberhinausgehend arbeiten im berufsorientierenden und -vorbereitenden Bereich der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Lehrkräfte aller Professionen und ggf. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister mit der Berufsberatung zusammen und etablieren Kooperationsstrukturen mit Ausbildungsbetrieben, Kammern und Trägern von Maßnahmen der Arbeitsagenturen und der Jobcenter sowie Einrichtungen der Jugendhilfe und des Integrationsfachdienstes. Die Zusammenarbeit kann an verschiedenen Lernorten stattfinden.

6. Unterstützungsstruktur für Schulen des Gemeinsamen Lernens

a) Ansprechpersonen

Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater (IFAs)

Zur Unterstützung und Fachberatung der unteren Schulaufsichtsbehörden im Prozess des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems werden Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater bestellt (Erlass vom 22. Mai.2017: Fachberatung in der Schulaufsicht - hier: Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater). Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater sind ausschließlich Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung.

Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren (IKOs)

In jedem Schulamtsbezirk steht eine Stelle zur Verfügung, die nach Möglichkeit zur Hälfte mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung und zur anderen Hälfte mit einer Lehrkraft eines allgemeinen Lehramts besetzt wird. Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren unterstützen die untere Schulaufsichtsbehörde bei der Aufgabe, Pläne für den Personaleinsatz im Gemeinsamen Lernen aufzustellen, weitere Schulen für das Gemeinsame Lernen anzusprechen und diese Schulen zu begleiten.

Beim Einsatz der Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie der Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater trägt die untere Schulaufsichtsbehörde dafür Sorge, dass keine Doppelstrukturen entstehen. Durch Absprachen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsichtsbehörde in den Lenkungsreisen der Regionalen Bildungsnetzwerke können Synergien geschaffen werden.

b) Fortbildung

Zur Unterstützung des Inklusionsprozesses an Schulen bietet das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise das Programm „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ an (Anlage 4 des RdErl. vom 6.4.2014, BASS 20-22 Nr.8). Das Fortbildungsprogramm richtet sich an die Steuergruppe, die Schulleitung, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien. Ziel der Fortbildung ist es, dass Lehrkräfte, die an einer Schule des Gemeinsamen Lernens tätig sind oder an der ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden soll, die dafür erforderlichen Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln.

Darüber hinaus wird die zweijährige Fortbildung „Vielfalt fördern“ landesweit mit dem Ziel angeboten, Lehrkräfte dabei zu unterstützen, besser mit immer heterogeneren Klassen umzugehen, damit alle Kinder und Jugendlichen ihre Potenziale entfalten können. Das Angebot richtet sich nicht an einzelne Lehrkräfte, sondern an ganze Kollegien bzw. Teilkollegien, die in Teams ein gemeinsames Konzept individueller Förderung im Unterricht für ihre Schule erarbeiten möchten.

Fortbildungen anderer Anbieter können aus dem Fortbildungsbudget der Schule finanziert werden.